

Ueberdies will, wie hier ebenfalls zu erwähnen ist, der Gesetzentwurf

e.

durch Artikel 4 dem § 15 des Gesetzes noch folgenden Zusatz angefügt wissen:

„Grundstücke, die zwar bei der Zusammenlegung als ländliche Grundstücke im Sinne von § 1 Absatz 2 anzusehen sind, deren Benutzung für Unternehmungen der Gemeinde, zur Errichtung von Gebäuden oder gewerblichen Anlagen aber für die fernere Zukunft erwartet werden kann, sind thunlichst in ähnlicher, zur Ausführung der vorbezeichneten Unternehmungen geeigneter Lage und Gestalt anzuweisen.“

Es würde sich fragen lassen,

zu a,

ob nicht durch Anfügung der gesperrt gedruckten Worte der Begriff der „ländlichen“ Grundstücke eine bedenkliche und deshalb unzulässige Trübung erfahre,

zu b,

ob nicht der dort erwähnte Zusatz e einem fundamentalen Grundsatz des Gesetzes zuwiderlaufe, welches einen Verkehrswert überhaupt außer Betracht läßt und nur den nach Ertragseinheiten zu bemessenden absoluten Ertragswert berücksichtigt, insofern hiervon aber auch keinerlei Anhalten dafür bietet, wie und beziehentlich von wem der Betheiligten die Differenz übertragen werden solle, welche sich bei Vergleichung des Ertragswertes mit dem Verkehrswerte herausstellt, endlich

zu c,

ob nicht der Anfügung des dort erwähnten Zusatzes die Erwägung entgegenstehe, daß er, könnte man auch seinen Inhalt als hinreichend bestimmbar ansehen, doch ganz außerhalb des Rahmens des Gesetzes läge, welchem letzteren nach seiner ganzen, lediglich auf Herbeiführung von Zusammenlegung ländlicher Grundstücke gerichteten Tendenz die Berücksichtigung von Umständen der im Zusatz erwähnten Art fremd ist.

Von einem weiteren Eingehen auf die vorstehend unter a, b und c angeregten Fragen darf jedoch abgesehen werden, wenn die vom Entwurfe beabsichtigte Beseitigung des oben dargelegten Uebelstandes sich in anderer als der dort in Aussicht genommenen Weise ohne Schwierigkeiten beseitigen läßt. Dies wird aber nach Ansicht der Deputation dadurch geschehen können, daß dem Entwurfe folgende Fassung gegeben wird:

Artikel 1.

Dem § 1 des Gesetzes wird folgender Zusatz beigefügt:

„Als ländliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes gelten solche Grundstücke, die zur Gewinnung landwirthschaftlicher Bodenerzeugnisse dienen.“

Artikel 2, 3 und 4

des Entwurfs fallen aus.

Dagegen ist als

Artikel 2

einzufügen:

Dem § 5 des Gesetzes wird als Absatz 3 folgender beigefügt:

„Grundstücke oder Grundstückstheile, deren Verkehrswert den landwirthschaftlichen Ertragswert übersteigt, weil ihre Verwend-